

Tarifvereinbarung Nr. 3195

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

- (1) Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, die am 1. Mai 2017 in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für den im Monat Mai 2017 vollbeschäftigten Arbeitnehmer 156,00 EURO,
 - b) für den im Monat Mai 2017 nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 156,00 EURO, der dem Maß der mit ihm für den Monat Mai 2017 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Mai.
- (3) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat Mai 2017 ausgezahlt.
- (4) Die Erholungsbeihilfe darf nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen der Erfurter Bahn schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (5) Die Erfurter Bahn trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
- (6) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (7) Ist die Erholungsbeihilfe gezahlt worden, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, so ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.

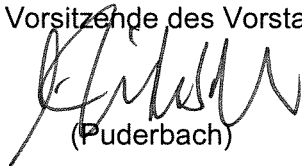
§ 2

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Mai 2017 in Kraft.

Erfurt, den 11. Mai 2017

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Puderbach)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesausschuss

